



KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Langkampfen vom 08.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen:

§ 1

Festlegung der Abgabehöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Langkampfen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet folgendermaßen fest:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 197,50
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 395,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 575,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 820,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.145,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.475,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.795,00

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Langkampfen legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet folgendermaßen fest:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 20,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 40,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 60,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 90,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 120,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 150,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 180,00

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 09.11.2022

Abgenommen am: 24.11.2022

Für den Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen
Bürgermeister Andreas Ehrenstrasser



Dieses Dokument wurde von Andreas Ehrenstrasser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 09.11.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.langkampfen.at/amtssignatur